

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 256/12 B

L 11 R 4358/10 (LSG Baden-Württemberg)
S 9 R 22/08 (SG Karlsruhe)

.....

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. September 2012 durch den Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterinnen Dr. G ü n n i k e r und den Richter K a r m a n s k i beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 15. Mai 2012 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 15.5.2012 hat das LSG Baden-Württemberg einen Anspruch der Klägerin auf Rente wegen Erwerbsminderung verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dieser Entscheidung wurde Beschwerde zum BSG eingelegt. In der Beschwerdebegründung werden Verfahrensmängel geltend gemacht.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht begründet ist.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 S 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht.
- 7 Soweit die Klägerin "eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht" und damit sinngemäß einen Verstoß gegen § 103 SGG geltend macht, lässt sie die besonderen Anforderungen der Sachaufklärungsfrage unbeachtet. Denn nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann ein Verfahrensmangel "auf eine Verletzung des § 103 nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das Landessozialgericht ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist". Die Beschwerdebegründung gibt jedoch weder Fundstelle noch Wortlaut eines prozessordnungskonformen Beweisantrags wieder und legt auch nicht dar, die im Berufungsverfahren rechtskundig vertretene Klägerin habe einen derartigen Beweisantrag - im hier maßgeblichen Sinn der ZPO - bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung vor dem LSG durch einen entsprechenden Hinweis zu Protokoll aufrechterhalten. Der Beweisantrag hat im sozialgerichtlichen Verfahren Warnfunktion (vgl hierzu BSG SozR 1500 § 160 Nr 67) und soll der Tatsacheninstanz unmittel-



bar vor der Entscheidung signalisieren, dass ein Beteiligter die Sachaufklärung noch für defizitär hält (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9 S 21 und Nr 31 S 52*). Deshalb genügt es nicht, wenn die Beschwerde vorträgt, das LSG habe sich aufgrund des klägerischen Vorbringens und angesichts von Widersprüchen, Diskrepanzen und starken Divergenzen zwischen den behandelnden und den gutachterlich tätigen Ärzten zu weiterer Sachaufklärung gedrängt sehen müssen. Denn die nachgelagerte Frage, ob sich eine Beweisaufnahme "aufdrängte", stellt sich erst, wenn das LSG einen (aufrechterhaltenen) Beweisantrag übergangen hat, ohne den im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren nicht gerügt werden kann, dass § 103 SGG verletzt sei (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG). Im Übrigen existiert kein allgemeiner Anspruch auf Überprüfung eines Sachverständigengutachtens durch ein sog "Obergutachten" (*BSG Beschluss vom 23.5.2006 - B 13 RJ 272/05 B - Juris RdNr 5, 11*). Vielmehr ist es Aufgabe des Tatrichters, sich im Rahmen der Beweismwürdigung mit einander entgegenstehenden Gutachtenergebnissen auseinanderzusetzen (*Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 2. Aufl 2010, RdNr 749*). Hält das Gericht eines oder mehrere Gutachten für überzeugend, darf es sich diesen anschließen, ohne ein weiteres Gutachten einholen zu müssen (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 21 RdNr 8; Kummer aaO*).

- 8 Sollte die Klägerin mit dem Hinweis, das LSG habe "die Vernahme der gutachterlich tätigen Ärzte" versäumt, ihr Fragerecht nach §§ 116 S 2, 118 Abs 1 S 1 SGG iVm §§ 397, 402, 411 Abs 4 ZPO geltend machen wollen, legt sie schon nicht dar, im Berufungsverfahren rechtzeitig (*vgl § 411 Abs 4 ZPO*) sachdienliche Fragen angekündigt (*Udsching, NZS 1992, 50, 53*) oder weiteren Aufklärungs- bzw Ermittlungsbedarf hinreichend konkret aufgezeigt zu haben (*BSG SozR 3-1750 § 411 Nr 1 S 4; BSG Beschluss vom 3.3.1999 - B 9 VJ 1/98 B - SGB 2000, 269*).
- 9 Wenn sie schließlich rügt, das LSG habe "die Grenzen der freien Beweismwürdigung überschritten", macht sie einen Verstoß gegen § 128 Abs 1 S 1 SGG geltend. Auf eine Verletzung dieser Norm kann jedoch kraft ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung ein Verfahrensmangel nicht - dh weder unmittelbar noch mittelbar - gestützt werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG).
- 10 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (*vgl § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG*).
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

